

der letzten Jahre sowie das Engagement und den Einsatz der vielen Ehrenamtlichen, die Menschen aus der Not geholfen und Situationen bereinigt haben, die schwierig zu lösen waren. Das letzte Ereignis dieser Art war ein Busunglück - von dem ich vorhin bei einem anderen Tagesordnungspunkt schon einmal gesprochen habe - auf der A 1 an der Einmündung zur A 61 bei Euskirchen.

In allen Fällen, meine Damen und Herren, habe ich es als besonders bedauerlich empfunden, dass wir als Land - Landtag oder Landesregierung - Nordrhein-Westfalen nicht in der Lage waren, ein besonderes Engagement derer auszuzeichnen, die dort rettend und helfend eingegriffen haben.

Wir haben eine solche Auszeichnungsmöglichkeit für ehrenamtliches Engagement vor allem im Bereich der Feuerwehren. Dort ist es gut, richtig und hoch akzeptiert. Wir haben es aber nicht im Bereich des nicht polizeilichen Gefahrenschutzes, vor allem bei den Hilfsorganisationen.

Ich meine, dass ein Land wie Nordrhein-Westfalen eine solche Auszeichnung braucht. Wir reden viel von Unterstützung und Förderung des Ehrenamtes. Dies ist eine einfache Art, sich erkenntlich und dankbar zu zeigen. Deshalb schlage ich Ihnen vor, dass wir ein Gefahrenabwehr-Ehrenzeichen in Nordrhein-Westfalen schaffen. Dafür brauchen wir eine gesetzliche Grundlage.

Ich habe vorhin schon angedeutet, dass ich bereit wäre, in diesem Zusammenhang auch eine andere Begrifflichkeit zu wählen. Ich finde den Begriff Katastrophenschutz-Ehrenzeichen angemessener und passender; er wird von allen auch besser verstanden. Vielleicht können wir uns im weiteren Verlauf der Beratungen darauf verständigen, diesen Begriff zu wählen.

Ich bin überzeugt davon, meine Damen und Herren, dass alle Fraktionen dieses Landtages diesem Vorschlag am Ende zustimmen werden. Ich freue mich auf die weiteren Beratungen in den Ausschüssen. - Danke schön.

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Minister. - Meine Damen und Herren, auch hierzu ist eine weitere Debatte nicht vorgesehen. Wir sind am Schluss der Beratung.

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 13/6259** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** - federführend - sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flücht-**

linge. Wer stimmt dem zu? - Wer enthält sich? - Wer ist dagegen? - Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

10 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6300

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfes für die Landesregierung Herrn Minister Dr. Behrens das Wort.

(Edgar Moron [SPD]: Das ist ja eine Behrens-Show!)

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Was der Beweis für meine vorherige Aussage wäre!

(Heiterkeit)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vielleicht ist es das letzte Mal, dass wir ein Melderechtsgesetz des Landes ändern und es als Landesgesetzgeber anpacken. Denn Sie werden mitbekommen haben, dass die Frage, ob das Melderecht künftig in ausschließliche Bundeskompetenz übergeht, derzeit in der Föderalismuskommission diskutiert wird. Im Moment ist das Melderecht noch in Landeskompetenz, und es besteht Handlungsbedarf.

Dieser Handlungsbedarf ergibt sich daraus, dass das Melderechtsrahmengesetz des Bundes die Länder verpflichtet, bei Änderung dieses Gesetzes ihre Meldegesetze innerhalb von zwei Jahren anzupassen. Verschiedene in den letzten Jahren durchgeführte Änderungen dieses Melderechtsrahmengesetzes des Bundes erfordern eine Aktualisierung und Harmonisierung auch unseres nordrhein-westfälischen Melderechts.

Die wichtigste der jetzt noch umzusetzenden Rahmenrechtsnovellen stammt aus dem Jahre 2002; sie enthält die wesentlichen rechtlichen Vorgaben für die angestrebte Vernetzung der Meldebehörden und die Nutzung elektronischer Verfahren im Rahmen des Bund-Länder-übergreifenden Konzeptes zur Modernisierung des Meldewesens. Das alles soll das Meldewesen sehr viel bürger- und damit kundenfreundlicher machen.

Die Umsetzung der rahmengesetzlichen Vorgaben und Absichten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erforderte und erfordert weiterhin einen nachhaltigen länderübergreifenden und landesinternen Abstimmungsprozess. Um diesen zu steuern, gibt es auf Bund-Länder-Ebene Arbeitsgruppen und auf Landesebene eine Projektgruppe, in der vor allem die kommunalen Spitzenverbände und die Landesbeauftragte für den Datenschutz vertreten sind. Alle sind maßgeblich in die Vorbereitung zur Novellierung des Landesmeldegesetzes eingebunden gewesen.

Die außerordentliche Komplexität dieses Vorhabens, die in ihrer vollständigen Dimension erst im Laufe der Erörterungen in diesen Arbeitsgruppen deutlich geworden ist, erklärt, dass ursprüngliche zeitliche Vorstellungen bundesweit nicht haben eingehalten werden können. Nordrhein-Westfalen gehört mit zu den ersten Ländern, die jetzt eine umfassende Novellierung ihres Meldegesetzes auf den Weg gebracht haben.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf dient nahezu ausschließlich dieser Anpassung des Landesmeldegesetzes an das Melderechtsrahmengesetz. Entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben sieht der Gesetzentwurf vor allem folgende wesentliche Neuerungen vor:

Künftig entfällt bei einem Wohnungswechsel im Inland die Abmeldepflicht. Die für die neue Wohnung zuständige Meldebehörde hat von sich aus die Behörde des Wegzugsortes im Wege der so genannten Rückmeldung entsprechend zu informieren.

Durch eine weitere Änderung des Melderechtsrahmengesetzes in 2004 ist festgelegt, dass dieses Rückmeldeverfahren spätestens ab 2007 elektronisch abgewickelt werden soll.

Die bisherigen Mitwirkungspflichten der Wohnungsgeber, also der Vermieter, bei An- und Abmeldungen werden künftig komplett entfallen.

Die Ersetzung der Abmeldepflicht durch das Rückmeldeverfahren und der Verzicht auf die Mitwirkung der Vermieter sind bereits in allen Ländern im Vorgriff auf die gesetzlichen Regelungen durch bundesweit abgestimmten Erlass geregelt.

Künftig sollen ferner so genannte Selbstauskünfte über die zur eigenen Person gespeicherten Daten auch per Internet mittels elektronischer Signatur erteilt werden können.

Die Erteilung so genannter einfacher Melderegistertauskünfte zu Namen und Anschriften einer

Person soll grundsätzlich auch mittels elektronischer Verfahren zulässig sein.

Eine weitere Anpassungspflicht besteht aufgrund der Änderungen des Melderechtsrahmengesetzes durch das Steueränderungsgesetz 2003 auch in Bezug auf die künftige Speicherung und Nutzung der vom Bundesamt für Finanzen zu vergebenden so genannten Identifikationsnummer für Zwecke der eindeutigen Identifizierung aller Einwohner im Besteuerungsverfahren.

Die rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundes lassen den Ländern nur geringe Gestaltungsspielräume. Von einem solchen Spielraum machen wir in dem Gesetzentwurf Gebrauch und schlagen daher vor, die bisherige Sonderregelung über Auskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen zu konkretisieren bzw. deren Anwendungsbereich zu erweitern.

Zu der zügigen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des Bundes gibt es, liebe Kolleginnen und Kollegen, keine Alternative. Wir sind dazu verpflichtet. Der Gesetzentwurf - das wäre mein Wunsch - sollte deshalb in den Ausschüssen möglichst schnell beraten und auch verabschiedet werden. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Minister. - Meine Damen und Herren, eine weitere Debatte ist auch hier nicht vorgesehen. Wir sind am Schluss der Beratung.

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/6300 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** - federführend - sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt dem zu? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Einstimmig ist die Überweisungsempfehlung angenommen worden.

Ich rufe auf:

11 Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz - AuswVfG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6102

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für
Wissenschaft und Forschung
Drucksache 13/6315 - Neudruck